

GOZ aktuell

Kieferorthopädie



In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.

Bei der Berechnung kieferorthopädischer Leistungen gibt es häufig Klärungsbedarf. Folgende Schwerpunkte kennzeichnen die Anfragen an das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

Adhäsive Befestigung

Die BLZK vertritt die Meinung, dass die Position 2197 GOZ (adhäsive Befestigung) in Verbindung mit der Eingliederung von kieferorthopädischen Hilfsmitteln berechnet werden kann.

In der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer 2197 hat der Verordnungsgeber die Aufzählung der Anwendbarkeit offengehalten. Durch das in der Aufzählung enthaltene „etc.“ ist nicht abschließend eingeschränkt, zu welchen Leistungen die adhäsive Befestigung separat berechnet werden kann.

Speziell bei der adhäsiven Befestigung von Brackets verweigern einige Kostenerstatter die Bezahlung und weisen darauf hin, dass bereits im Leistungstext der Position 6100 GOZ von „Klebebrackets“ die Rede ist. Inzwischen gibt es mehrere Gerichtsentscheidungen, die eine zusätzliche Berechnung der adhäsiven Befestigung bejahen: Landgericht Hildesheim (Az.: 1 S 15/14), Landgericht Bayreuth (Az.: 13 S 113/14), Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 2 A 10634/15) und Verwaltungsgerichtshof München (Az.: 14 BV 15.527). Daneben gibt es eine Vielzahl von Urteilen von Amts- und Verwaltungsgerichten.



Foto: fotolia.com/draw05

Bei Klebebrackets kann der Mehraufwand für die adhäsive Befestigung mit der Position 2197 GOZ berechnet werden.

Auch in den Leistungsbeschreibungen der Positionen 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) und 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung, zum Beispiel Headgear) kommt die adhäsive Befestigung nicht vor. Diese Leistungsbeschreibungen sind identisch mit denen in der GOZ 1988. Bei Einführung der GOZ 1988 war die Adhäsivtechnik allerdings noch nicht bekannt. Deshalb konnte sie auch nicht im Leistungstext berücksichtigt werden. Nach dem heutigen zahnmedizinischen Wissensstand können Klebebrackets, kieferorthopädische Bänder wie auch intra-/extraorale Verankerungen adhäsiv oder nicht adhäsiv eingesetzt werden. Deshalb ist der materielle und instrumentelle, zeitliche und technische Mehraufwand für die adhäsive Befestigung mit der Position 2197 GOZ zu berechnen.

Ausgliedern von Bögen

Ob und wie die Ausgliederung von Bögen berechnet werden kann, ist noch nicht eindeutig geklärt. Nach Ansicht der BLZK ist das Ausgliedern eines Bogens oder Teilbogens berechenbar. Sie empfiehlt hierfür die GOÄ-Position 2702 analog. Auch nach Ansicht der Bundeszahnärztekammer ist das Ausgliedern eines Bogens oder Teilbogens über die GOÄ-Position 2702 berechenbar. Vom Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) wird ebenfalls die Auffassung vertreten, die Leistung sei analog zu berechnen, weil sie nicht in der GOZ beschrieben sei. Einig ist man sich darin, dass das Ausgliedern nicht Bestandteil der Leistungen 6140 oder 6150 GOZ ist.

Kostenerstatter sind oftmals anderer Meinung. Sie achten das Ausgliedern durch die GOZ-Positionen 6140 oder 6150 als abgegolten. Es gibt sowohl positive als auch negative Gerichtsentscheidungen zu dem Thema. Deshalb ist anzuraten, sich über die unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen immer wieder zu informieren.

GOZ 6090 – wie oft berechenbar?

Die Position 6090 GOZ umfasst alle Leistungen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich

Fortsetzung nächste Seite

bei abgeschlossenem Wachstum. Sie kann neben den Leistungen nach den GOZ-Nummern 6030, 6040 oder 6050 angesetzt werden. Diese sind aber nicht Voraussetzung. Die Leistung ist nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden.

Der Leistungstext „Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer“ wurde im Vergleich zur GOZ 1988 um den Hinweis „je Kiefer“ ergänzt. Daraus schließen Kostenerstatter oft, die Gebührennummer könne insgesamt nur einmal pro Kiefer berechnet werden. Eine solche Abrechnungsbeschränkung enthält die GOZ nach Auffassung von BLZK und BDK nicht. Die BZÄK äußert sich zur Häufigkeit der Berechnung nicht.

Gerichte haben sich mit dieser Gebührenposition bisher kaum beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az.: 3 K 1809/13) und das Amtsgericht Königstein im Taunus (Az.: 21 C 1474/14(13)) bestätigten die mehrfache Berechnung. Das Amtsgericht Gießen (Az.: 41 C 438/15) führte aus: „Eine Beschränkung auf eine einmalige Abrechnung je Kiefer besteht nicht. Mit dem Gebührentatbestand soll die intellektuelle Leistung des Zahnarztes abgegolten werden, die Okklusion mittels gezielter Zahnbewegung oder sonstiger Optimierungsmaßnahmen zu verbessern. Der Gebührentatbestand ist dementsprechend tätigkeitsbezogen und während der Dauer der Behandlung daher mehrfach (je Kiefer) quartalsweise abrechenbar.“

Christian Berger
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

GOZ-Kompodium 2012

Ein MUSS für jede Zahnarztpraxis!



Umfassender Vergleich

GOZ 2012 – GOZ 1988 – GOÄ – BEMA – HOZ

SchnellCheck

Wann sind welche Positionen abrechenbar?

Überblick

Welches Honorar für welche Leistung?

Rechtliche Hinweise

Die richtigen Argumente bei Abrechnungsproblemen

Praxisnahe Handhabung

Übersichtlich, verständlich, praktisch

+ Textbuch

mit Abrechnungsbeispielen

Das Kompodium zur GOZ 2012

Das GOZ-Kompodium 2012 liefert alle wichtigen Vergleiche zwischen GOZ 2012 und GOZ 1988, GOÄ, HOZ und BEMA.

Ziel ist es, allen Praxen dabei zu helfen, schnell und einfach das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar für ihre Leistungen zu finden. Mit dem GOZ-Kompodium 2012 gelingt es auf einfache Art und Weise, die Abrechnung zu optimieren. Hilfreich sind besonders die Übersichten und Tabellen, die dem schnellen Vergleich von Honorar und Behandlungszeit dienen. Auf einen Blick wird deutlich, was wann und wie abgerechnet werden kann und wo eine Vereinbarung nach § 2 GOZ notwendig erscheint.

Das GOZ-Kompodium 2012 sollte in keiner Zahnarztpraxis fehlen.

ISBN: 978-3-932599-31-6

Bestellnummer: 9031

jetzt für nur

€ 99.00

inkl. MwSt.
zzgl. Versand

www.dental-bookshop.com

✉ service@teamwork-media.de ☎ +49 8243 9692-16 🖨 +49 8243 9692-22

TEAM
WORK
MEDIA

dental publishing